

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Seit dem Schuljahr 2006/07 ist im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine Landeslehrer-Controllingdatenbank eingerichtet. In dieser laufen monatlich etwa 70.000 anonymisierte Personaldatensätze der Landeslehrerinnen und Landeslehrer an allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen zusammen, die von den neun Bundesländern eingespielt werden. Diese Daten dienen der Kontrolle und Abrechnung der Personalausgaben für Landeslehrerinnen und Landeslehrer entsprechend den finanzausgleichsgesetzlichen Regelungen (§ 4 Finanzausgleichsgesetz 2008) sowie statistischen Zwecken.

Seither haben sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich Schulrecht (zB Neue Mittelschule), Dienstrecht (zB Zeitkonto) sowie die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes geändert, sodass die bestehende Datenstruktur nicht mehr den Gegebenheiten entspricht. Der vorliegende Entwurf trägt dem Rechnung. Darüber hinaus sind Anpassungen redaktioneller Natur vorgesehen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 4 Abs. 7 FAG 2008 bedarf eine dem Entwurf entsprechende Verordnung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen.

Der Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5):

Hier erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Ressortbezeichnung gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2009.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2):

Die gesetzlichen Vorgaben nach § 4 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2008, demnach die Länder dem Bund die erforderlichen Unterlagen bis zum zehnten Tag des zweitfolgenden Monats zur Kontrolle der Einhaltung der Stellenpläne und Personalausgaben zur Verfügung stellen, erfordert eine Angleichung des bisher abweichenden Berichtstermins für Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen in § 3 Abs. 2 der Landeslehrer-Controllingverordnung.

Zu Z 3 und 4 (§ 6 Z 1 und 2):

Die im Entwurf der Anlage zu § 3 Abs. 1 neu eingefügten Datenfelder betreffend Beschäftigungsausmaß (BAUSMK – Korrektur des Beschäftigungsausmaßes zB wegen Eintritts während des Berichtsmonats) und Zeitkonto (ZKMDL – Zeitkontoaufbau in Stunden) haben Auswirkungen auf die Abrechnung der Stellenpläne und werden daher in den Berechnungsvorschriften des § 6 berücksichtigt. Um die Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente an Grundbeschäftigung zu erhalten, sind die gemeldeten Werte aus den Datenfeldern BAUSM und BAUSMK in der Anlage je Planstellenbereich (Schulart) zu addieren und durch (100 x 12) zu teilen (§ 6 Z 1).

In der Abrechnung der Stellenpläne werden Mehrdienstleistungen, die nicht ausbezahlt, sondern auf dem Zeitkonto angespart werden (Datenfeld ZKMDL), jenem Schuljahr als besetzte Planstellen hinzugerechnet, in dem sie tatsächlich geleistet werden. Somit wird die Zahl der Mehrdienstleistungen der 12 Monate eines Schuljahres in Stunden aus den Datenfeldern MDL und ZKMDL in der Anlage in den einzelnen Planstellenbereichen in Vollbeschäftigungsäquivalente umgerechnet (§ 6 Z 2).

Im Schuljahr der Herabsetzung der Jahresnorm wird im Datenfeld BAUSM das entsprechend verringerte Beschäftigungsausmaß eingetragen (zB bei voller Freistellung BAUSM = 0). Für diesen Fall ist daher keine Adaptierung der Berechnungsvorschrift nötig.

Überdies erfolgt in Z 2 lit. b eine Ergänzung der Planstellenbereiche Hauptschulen und Polytechnische Schulen um die Neuen Mittelschulen.

Zu Z 5 (§ 10 samt Überschrift):

Die derzeitige Übergangsbestimmung des § 10 ist obsolet geworden und kann ersatzlos entfallen. Eine neue Übergangsbestimmung soll vorübergehend auch Formblätter ermöglichen.

Zu Z 6 (§ 11 Abs. 3):

§ 11 Abs. 3 regelt das Inkrafttreten. Die redaktionellen sowie die Richtigstellung des Berichtstermins bezüglich der Berufsschulen sollen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Im Übrigen treten die Änderungen mit 1. September 2014 in Kraft.

Zu Z 7 (Anlage):

Es erfolgt eine Ergänzung bzw. ein teilweiser Ersatz der bisherigen Anlage zu § 3 Abs. 1 Landeslehrer-Controllingverordnung. In der Anlage zur Landeslehrer-Controllingverordnung sind Datenfelder definiert, die in anonymisierter Form Aufschluss über die Beschäftigung, die Besoldung und den Einsatz der Landeslehrerinnen und Landeslehrer geben. Diese werden den aktuellen Anforderungen angepasst, wobei einerseits nicht mehr benötigte Felder bereinigt und andererseits neue Felder eingefügt werden, die insbesondere geänderte rechtliche Rahmenbedingungen abbilden und so die Abrechnung erleichtern bzw. zur Erfüllung von Berichtspflichten an internationale Organisationen nötig sind.

Die Anlage soll der Übersichtlichkeit halber zur Gänze neu erlassen werden. Im Hinblick auf die gute Übersichtlichkeit der Anlage und der dadurch leichten Gegenüberhaltung der alten und der neuen Anlage sowie weiters im Hinblick auf die technisch schwierige Gegenüberstellung von zwei Tabellen innerhalb einer Tabelle erfolgt hier keine Textgegenüberstellung.

Es wurden zwecks leichter Verständlichkeit bisherige Felder umbenannt ohne inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Diese Umbenennung erfordert von Seiten der Länder keinen finanziellen Mehraufwand, da die verordnungsgerechte Umbenennung im EDV-System des BMUKK erfolgen kann. Die Reihenfolge der Felder in der Anlage entspricht nicht der Reihenfolge der EDV-mäßigen Umsetzung. Diese wird den Verantwortlichen der Länder kundgetan.